



BVI · Eschenheimer Anlage 28 · 60318 Frankfurt am Main

An die  
Mitglieder des Finanzausschusses  
des Deutschen Bundestages  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Bundesverband Investment  
und Asset Management e.V.

Ihr Ansprechpartner:  
Peter Maier  
Tel.: 069/154090-226  
Fax: 069/154090-126  
peter.maier@bvi.de

6. Oktober 2008

## **Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2009**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, zum Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 2009 und der hierzu ergangenen Stellungnahme des Bundesrates Stellung zu nehmen, wobei wir zwei Punkte besonders hervorheben möchten:

1. Steuerliche Gleichstellung aller privaten Altersvorsorgeverträge
2. Keine Ausweitung der ausschüttungsgleichen Erträge

### **1. Steuerliche Gleichstellung aller privaten Altersvorsorgeverträge**

Wertzuwächse von Altersvorsorgeverträgen aller Produktanbieter (Versicherungen, Banken und Kapitalanlagegesellschaften) sollten bei einer Spardauer von mindestens 12 Jahren und einem Mindestalter des Sparers von 60 Jahren bei der Auszahlung einheitlich zur Hälfte mit dem persönlichen Steuersatz besteuert werden.

Wir bitten den Finanzausschuss des Deutschen Bundestags darum, diesen Vorschlag zu unterstützen, weil

- hiervon die Sparer am meisten profitieren, die auf eine zusätzliche private Altersvorsorge angewiesen sind, also gerade die „kleinen Leute“,
- dies ordnungspolitisch, steuerpolitisch und verbraucherpolitisch geboten ist,
- nur so steuerinduzierte Wettbewerbsverzerrungen beseitigt werden können und
- keine Haushaltsbelastungen drohen.

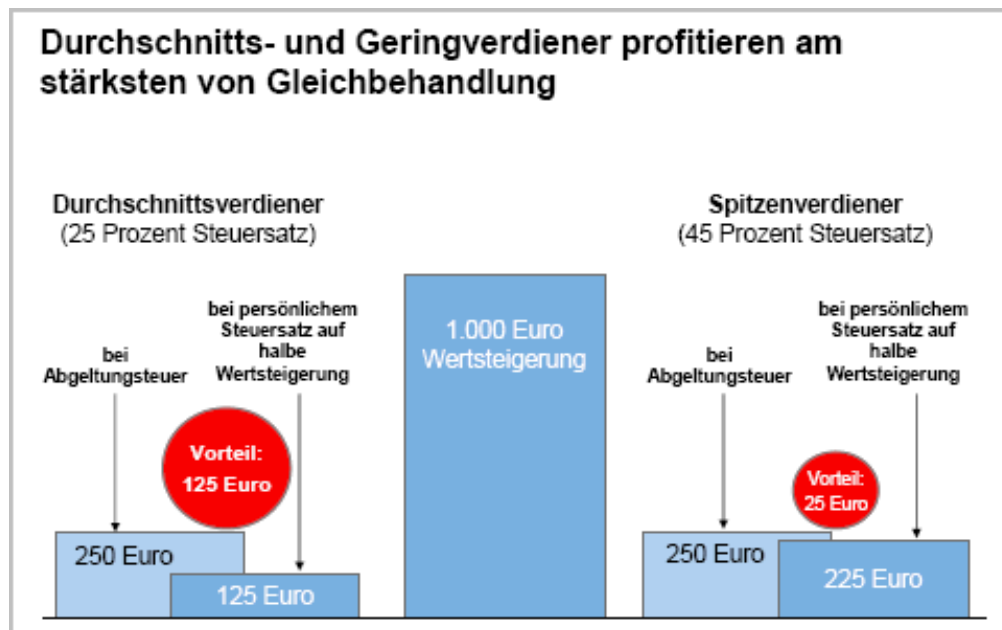
Hauptgeschäftsführer:  
Stefan Seip  
Geschäftsführer:  
Rüdiger H. Päsler  
Rudolf Siebel

Eschenheimer Anlage 28  
60318 Frankfurt am Main  
Postfach 10 04 37  
60004 Frankfurt am Main  
Tel.: 069/154090-0  
Fax: 069/5971406  
info@bvi.de  
www.bvi.de

Ab dem 01.01.2009 wird ein Steuerzahler mit einem Einkommensteuersatz von 25 Prozent künftig für 1.000 Euro Wertsteigerung seiner Altersvorsorge 250 Euro Abgeltungsteuer zahlen. Würden die für langfristiges Versicherungssparen geltenden Regelungen angewendet, würde die Steuer auf 1.000 Euro dagegen nur die Hälfte, nämlich 125 Euro (persönlicher Steuersatz auf den halben Wertzuwachs) betragen.

Je niedriger der persönliche Steuersatz, desto mehr fällt die unterschiedliche Behandlung ins Gewicht. Je 1.000 Euro Bemessungsgrundlage wird der Durchschnittsverdiener mit einem Steuersatz von 25 Prozent um 125 Euro entlastet, während der Spitzenverdiener bei einem Steuersatz von 45 Prozent um 25 Euro entlastet wird. **Die Entlastung kommt also genau dort an, wo sie wirklich benötigt wird.**

**Schaubild: BVI fordert Chancengleichheit für Fondssparer**



## 2. Keine Ausweitung der ausschüttungsgleichen Erträge

Als Verband der deutschen Kapitalanlagegesellschaften und Asset Manager sind wir außerordentlich besorgt über die Stellungnahme des Bundesrates, die auf die Ausweitung der ausschüttungsgleichen Erträge abzielt. Damit werden die bisher geltenden Grundsätze der Besteuerung von Investmentfonds zu Lasten der über 16 Millionen Investmentfonds-Anleger in Deutschland komplett in Frage gestellt. Ersichtlich wird vom Bundesrat angestrebt, die Besteuerung dem Anleger nicht ausgeschütteter Erträge, so genannter „ausschüttungsgleicher Erträge“ gegenüber dem bisher geltenden Recht deutlich auszuweiten.

- a) Der Bundesrat geht in seiner Stellungnahme erheblich weiter als es für die Abgeltungsteuer beschlossen war. Er verändert so die gesamte Geschäftsgrundlage der seinerzeit gefundenen Kompromisse. Nicht nur Zinsen und Dividenden sollen künftig trotz fehlenden Zuflusses beim Anleger versteuert werden, sondern alle Erlöse aus dem Verkauf von Anleihen (Nr. 55 der Stellungnahme) sowie unter Einsatz von Derivaten erzielte Wertzuwächse.

Die Erfassung sämtlicher Veräußerungsgewinne durch die Abgeltungsteuer bei Verkauf der Investmentanteile außer Acht lassend soll nun bei Investmentfonds quasi ein **Grundsatz der zeitnahen Besteuerung trotz fehlenden Zuflusses beim Anleger** eingeführt werden. Dies würde Investmentfonds gegenüber allen anderen Anlageformen ohne sachliche Rechtfertigung diskriminieren.

- b) Zudem hat der Bundesrat die Prüfung des Umfangs der ausschüttungsgleichen Erträge für die Fälle beantragt, in denen durch Koppelung von Finanzinstrumenten eine steuerfreie zinsähnliche Rendite erzielt werden soll, z. B. bei Geldmarktfonds (Nr. 56 der Stellungnahme).

Wenn die **steuerfreie Vereinnahmung künftiger Wertzuwächse bei bestimmten Geldmarktfonds** nach dem 1.1.2009 unterbunden werden soll (Nr. 56 der Stellungnahme), würde ein darauf beschränktes Aufgreifen des Gesetzgebers völlig ausreichen. **Ziel einer solchen Regelung können aber nur Anleger sein, die bis Ende 2008 (also vor Einführung der Abgeltungsteuer) Fondsanteile zeichnen.** Anleger, die ab Beginn des Jahres 2009 in solche Fonds investieren, unterliegen mit den Wertzuwächsen bei Verkauf des Investmentanteils der Abgeltungsteuer; es bedarf daher allenfalls einer Regelung für die Übergangszeit bis Jahresende, indem bei Neuanlegern die Veräußerungsgewinne künftig steuerlich erfasst werden. Ein darüber hinausgehender Regelungsbedarf besteht unter keinen Umständen.

- c) Soweit der Einbezug von Gewinnen aus der Veräußerung von Kapitalforderungen in die ausschüttungsgleichen Erträge gefordert wird (Nr. 55 der Stellungnahme), wird dies mit den unterschiedlichen **Wirkungen von Stückzinsen auf der Fondsebene** und hierdurch ausgelösten Steuerstundungseffekten begründet. Dies lässt sich dadurch lösen, dass das geltende Recht fortgeschrieben wird.

**Eine generelle Neuregelung der ausschüttungsgleichen Erträge, wie vom Bundesrat angeregt, erscheint daher unter keinen Umständen gerechtfertigt.**



### 3. Weitere Vorschläge des BVI

Unsere Stellungnahme enthält außerdem einen Vorschlag zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Deutschland durch Einführung von sog. Pension-Pooling-Fonds, die es bislang nur in anderen Staaten gibt.

Darüber hinaus schlagen wir eine Vielzahl von eher gesetzestechnischen Details vor, die für die praktische Umsetzung eine erhebliche Bedeutung haben. Insbesondere bitten wir um

- die Beseitigung des Widerspruchs, den wir in der Formulierung des § 1 Abs. 3 Satz 3 InvStG im Vergleich zur hierzu vorgesehenen Gesetzesbegründung sehen,
- eine Anpassung der Zwischengewinnregelungen, um Verwerfungen für Anleger, die kurz vor einer Ausschüttung Fondsanteile erwerben, zu vermeiden,
- eine praxismgerechte Ausgestaltung der vorgesehenen Regelung zur Emissionsrenditeabgrenzung,
- eine 1:1-Übertragung der für die Direktanlage vorgesehenen Regelungen zur Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug,
- eine umfassende steuerliche Gleichstellung von Kapitalanlagegesellschaften mit Kreditinstituten, die u.E. eher zufällig durch eine Änderung des Investmentgesetzes entfallen ist und
- die Anpassung der steuerlichen Verschmelzungsregelungen an die entsprechenden Regelungen im Investmentgesetz.

Unsere Vorschläge zur gesetzestechnischen Umsetzung mit Begründung haben wir als **Anlage** beigefügt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Im Übrigen unterstützen wir die Eingabe des Zentralen Kreditausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

**BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.**

gez. Stefan Seip

gez. Rüdiger H. Päsler

Anlage

## Regierungsentwurf für ein Jahressteuergesetz 2009 (JStG 2009)

### Zu Artikel 1

#### Zu Nr. 9

Wir regen an, § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG wie folgt zu fassen:

**„7. Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, wenn die Rückzahlung des Kapitalvermögens oder ein Entgelt für die Überlassung des Kapitalvermögens zur Nutzung zugesagt oder gewährt worden ist, auch wenn die Höhe der Rückzahlung oder des Entgelts von einem ungewissen Ereignis abhängt. Dies gilt unabhängig von der Bezeichnung und der zivilrechtlichen Ausgestaltung der Kapitalanlage. Als Ertrag aus sonstigen Kapitalforderungen gilt auch der Unterschiedsbetrag zwischen dem Auszahlungsbetrag von Aktien-, Fonds-, Zertifikate- und Bank-Sparplänen und der Summe der auf diese entrichteten Beiträge. Wird der Auszahlungsbetrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und nach Ablauf von zwölf Jahren seit dem Vertragsabschluss ausgezahlt, ist die Hälfte des Unterschiedsbetrags anzusetzen;“**

#### Begründung:

Das Jahressteuergesetz 2009 sollte dazu genutzt werden, die Abgeltungsteuer so nachzujustieren, dass die Mehrbelastungen in der privaten Altersvorsorge für Durchschnittsverdiener zumindest begrenzt werden. Dazu schlagen wir vor, Auszahlungen aus langfristigen Investmentfonds-Sparplänen, die der Altersvorsorge dienen, ab dem 01.01.2009 ebenso zu besteuern wie solche aus Kapital-Lebensversicherungen.

### 1. Steuerliche Entlastung des Altersvorsorgesparens geboten

Die Besteuerung von Wertzuwächsen durch die Abgeltungsteuer wird ab 01.01.2009 insbesondere Investmentfonds-Sparpläne als private Altersvorsorge hart treffen. Davon sind - ohne Riester-Verträge - etwa 14 Millionen Sparpläne betroffen. Es besteht die Gefahr, dass viele dieser Sparpläne aufgrund der neuen Steuer abgebrochen werden. Dies wäre ein bedauerlicher Rückschlag.

Um die Motivation der Sparer zur eigenverantwortlichen Altersvorsorge zu erhalten, ist es erforderlich, die Abgeltungsteuer für das ungeforderte Altersvorsorgesparen abzumildern. Denn Riester-Rente und betriebliche Vorsorge allein reichen nicht aus, die Versorgungslücke zu schließen. Zusätzliches privates Vorsorgesparen außerhalb der geförderten Wege ist somit nicht nur sinnvoll, sondern für die meisten Bürger notwendig.

Die zusätzliche Belastung durch die Abgeltungsteuer ist hoch. Zum Beispiel beträgt die Ablaufleistung eines Aktienfonds-Sparplans (100 Euro Einzahlung über 30 Jahre) im langjährigen Durchschnitt etwa 150.000 Euro. Durch die Abgeltungsteuer blieben davon für ab 2009 begonnene Sparpläne nur noch 120.500 Euro übrig. Dies gilt unabhängig davon, ob das Geld auf einmal oder in Raten ausgezahlt wird.

Es geht bei unserem Vorschlag nicht um eine neue Förderung, sondern darum, die neuen, zusätzlichen Belastungen der Bürger durch die Abgeltungsteuer wenigstens ein kleines Stück zu mildern. Schlechter als heute wird es künftig für Altersvorsorgesparer ohnehin! Unser Vorschlag würde aber dazu führen, dass ein Steuerzahler mit einem Einkommensteuersatz von 25 Prozent auf eine Wertsteigerung in Höhe von 1.000 Euro 125 Euro (persönlicher Steuersatz auf den halben Wertzuwachs) zahlen müsste. Würden die 1.000 Euro weiterhin dem Abgeltungsteuersatz unterliegen, dann müsste er 250 Euro Steuern zahlen. Je niedriger der persönliche Steuersatz, desto mehr fällt die unterschiedliche Behandlung ins Gewicht. Je 1.000 Euro Bemessungsgrundlage wird der Durchschnittsverdiener mit einem Steuersatz von 25 Prozent um 125 Euro entlastet, während der Spitzenverdiener bei einem Steuersatz von 45 Prozent um 25 Euro entlastet wird.

Unser Vorschlag entlastet damit vor allem Gering- und Durchschnittsverdiener. Die Entlastung steigt mit abnehmendem Einkommen.

## **2. Für faire Wettbewerbsbedingungen in der privaten Altersvorsorge**

Die derzeit geplante steuerliche Bevorzugung der Kapital-Lebensversicherungen führt zu gravierenden Verschiebungen in der Beratungs- und Vertriebspraxis für Altersvorsorgeprodukte. In jedem Beratungsgespräch wird zwangsläufig auf die ungleiche Besteuerung hingewiesen, so dass Investmentfonds-Sparpläne im Altersvorsorgemarkt nicht mehr wettbewerbsfähig sind. Dies ist aller Erfahrung nach völlig unabhängig von der Frage, ob Investmentfonds-Sparpläne, Lebensversicherungen oder andere Produkte unter den Gesichtspunkten von Rendite, Kosten und Transparenz das bessere Altersvorsorgeprodukt sind. Der Steueraspekt wird in der Praxis zum alles beherrschenden Verkaufsargument.

Der Gesetzgeber erleichtert durch eine ermäßigte Bemessungsgrundlage das Altersvorsorgesparen, indem bei Lebensversicherungen auf eine Mindestspardauer von zwölf Jahren und ein Mindestalter von 60 Jahren abgestellt wird. Es ist zur Wahrung fairer Wettbewerbsverhältnisse nötig, dies auch auf andere Altersvorsorgeformen zu erstrecken.

Gleichzeitig sollte die Vorstellung überwunden werden, die begünstigte Besteuerung eines Sparergebnisses sei nur dann gerechtfertigt, wenn Sparvorgang und Todesfallschutz in einem Vertrag miteinander kombiniert werden, wie es bei der kapitalbildenden Lebensversicherung der Fall ist. Bei unvoreingenommener Prüfung spricht nichts für dieses Dogma, sondern alles dagegen. Zumindest aber sollte der Sparer ohne steuerliche Verzerrung darüber entscheiden können, ob er Altersvorsorgesparen und Todesfallschutz in einem kombinierten Vertrag oder separat - und dies möglicherweise bei unterschiedlichen Anbietern - abschließt.

Innerhalb der Riester-Rente hat der Gesetzgeber richtigerweise Lebensversicherungen, Investmentfonds-Sparpläne und Banksparpläne bereits in jeder Hinsicht gleichgestellt. Hier kann die Anlageentscheidung des Bürgers verzerrungsfrei und seinen persönlichen Bedürfnissen entsprechend erfolgen. Dabei haben sich bisher etwa 20 Prozent der rund

11 Mio. Riester-Sparer für eine Investmentfonds-Lösung entschieden. Es wäre nicht nachvollziehbar, wenn der Gesetzgeber die Gleichstellung der Produkte, die er in der geförderten Altersvorsorge praktiziert, im Bereich der ungeforderten Altersvorsorge (dritte Schicht) versagen würde.

### **3. Geringer Umsetzungsaufwand, keine Steuerausfälle**

#### **a) Inkrafttreten und Beginn des Fristlaufs**

Wir schlagen vor, dass die Neuregelung ab 01.01.2009 für ab diesem Zeitpunkt im Rahmen von Investmentfonds-Sparplänen erworbene Investmentanteile gilt. Dementsprechend beginnt die Zwölf-Jahres-Frist erst mit dem Inkrafttreten zu laufen, so dass erstmals im Jahr 2021 Entnahmen möglich wären, für deren Besteuerung die Hälfte des Unterschiedsbetrags anzusetzen wäre. Diese Besteuerung würde nur für solche Investmentfonds-Sparpläne gelten, die tatsächlich mehr als zwölf Jahre bespart worden sind. Auf die Frage, ob bei Investmentfonds-Sparplänen aufgrund ihrer Flexibilität die Gefahr besteht, dass das Kapital für konsumtive Zwecke vorzeitig verbraucht wird, kommt es daher nicht an. Denn tritt diese Gefahr ein, greift auch die Abgeltungsteuer in voller Höhe. Auch insofern würde das Gleiche wie für Lebensversicherungen gelten.

#### **b) Steuerliche Auswirkungen**

Unseres Erachtens ist es ausgeschlossen, dass unser Vorschlag jemals zu Steuerausfällen führen könnte. Wahrscheinlich ist das Gegenteil der Fall, da ohne die vorgeschlagene Anpassung der Besteuerung viele Investmentsparpläne nicht weitergeführt werden und der Kapitalaufbau über Lebensversicherungen entsprechend Zulauf gewinnt. Diese Erwartung ist im Markt vorherrschend. Eine entsprechende aktive Vermarktung findet bereits statt.

#### **c) Der „Über-Riester“ als Alternative?**

Das BMF hat mehrfach darauf hingewiesen, dass die von uns vorgeschlagene Besteuerung – sogar unter Verzicht auf die Besteuerung ausschüttungsgleicher Erträge – bereits für ungeforderte Fondssparpläne im Rahmen zertifizierter Altersvorsorgeverträge (Riester-Rente) gelte. Dies ist richtig und wird von uns ausdrücklich begrüßt.

Es gibt aber keine nachvollziehbaren Gründe dafür, dass die „60/12“-Regelung für alle Lebensversicherungsverträge - auch solche, die nicht als Altersvorsorgeverträge zertifiziert sind - gilt, bei Fondssparplänen aber nur für zertifizierte Altersvorsorgeverträge. Vielmehr spricht alles dafür, die steuerliche Gleichbehandlung der Produkte auch auf den nicht zertifizierten Bereich zu erstrecken.

#### **d) Praktische Umsetzung unseres Vorschlags**

Die praktische Umsetzung unseres Vorschlags ist denkbar einfach. Auch bei Versicherungen wird erst in einer ex post-Betrachtung festgestellt, ob die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung „60/12“ vorliegen. Auf die vereinbarte Vertragslaufzeit kommt es nicht an. Entscheidend sind die tatsächlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Auszahlung. Es ist völlig unproblematisch, diese Regelung auf Investmentsparpläne zu übertragen.

## **Zu Nr. 14**

### **1. Wir regen an, § 32 d Abs. 2 Nr. 1 1. Halbsatz EStG wie folgt zu fassen:**

„1. für Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 4 und 7 **Sätze 1 und 2** sowie Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 7,“

#### Begründung:

Redaktionelle Anpassung.

### **2. Wir regen an, § 32 d Abs. 2 EStG um folgende Nr. 2a zu ergänzen:**

„**2a. für Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 EStG. Insoweit findet § 20 Abs. 6 keine Anwendung.**“

#### Begründung:

Wie bei Versicherungsverträgen sind die Erträge aus den Sparplänen aus der gesonderten Tarifvorschrift für Einkünfte aus Kapitalvermögen auszunehmen, wenn die Voraussetzungen für die Besteuerung des hälftigen Unterschiedsbetrags erfüllt sind, so dass in diesen Fällen die allgemeine Tarifvorschrift des § 32a EStG zur Anwendung kommt.

## **Zu Nr. 32**

### **Wir regen an, folgenden Absatz 8a einzufügen:**

„**§ 20 Abs. 1 Nr. 7 Sätze 3 und 4 sowie § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom (BGBl. I S. .... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Ausfertigungsgesetzes]) sind erstmals auf nach dem 31. Dezember 2008 abgeschlossene Aktien-, Fonds-, Zertifikate- und Bank-Sparpläne anzuwenden.**“

#### Begründung:

Durch diese Übergangsregelung wird sichergestellt, dass die Angleichung der Endbesteuerung insbesondere von Fonds-Sparplänen an die Besteuerung von Kapitallebensversicherungen frühestens fiskalische Auswirkungen ab dem Jahr 2021 haben wird.

## **Zu Artikel 14**

### **Zu Nr. 1**

#### **1. Zu § 1 Abs. 3 Satz 3 InvStG**

**Die seitens des Bundesrates vorgeschlagene Ausweitung der ausschüttungsgleichen Erträge (Tz. 55 und 56 der Stellungnahme) lehnen wir strikt ab. Vielmehr regen wir an, nochmals die Aufrechterhaltung der Besteuerung ausschüttungsgleicher Erträge im Abgeltungsteuerregime an sich zu überdenken.**



**Wir regen an, in der Gesetzesbegründung klarzustellen, dass Gewinne aus dem Verkauf von ADRs, GDRs sowie Zertifikaten, die lediglich die Wertentwicklung einer Aktie 1:1 nachbilden, nicht zu den ausschüttungsgleichen Erträgen gehören.**

**Zudem bitten wir darum, in der Gesetzesbegründung den Begriff der Kapitalforderungen, „bei denen das Entgelt für die Kapitalüberlassung nach einem Bruchteil des Kapitals bemessen ... wird“, weiter in dem Sinne zu erläutern, dass hierunter alle Kapitalforderungen fallen, bei denen eine laufende Verzinsung ein Ausstattungsmerkmal ist.**

**Wir bitten darum, in die Gesetzesbegründung klarstellende Beispiele für unter diese Regelung zu subsumierende Kapitalforderungen aufzunehmen. Insbesondere fallen nach dem Wortlaut der beabsichtigten Neuregelung Aktienanleihen, Wandelanleihen, Optionsanleihen, Floater, Reverse Floater, Stufenzinsanleihen, Step-Up-Anleihen, Down-Rating-Anleihen, Schuldverschreibungen mit besonderen Kündigungsrechten des Emittenten, inflationsindexierte Anleihen, CDO-/ABS-/MBS-Papiere sowie Fremdkapitalgenußrechte, bei denen die Zahlung des Kupons von einem ausreichenden Gewinn des Emittenten abhängt, unter den Begriff der Kapitalforderungen, „bei denen das Entgelt für die Kapitalüberlassung nach einem Bruchteil des Kapitals bemessen ... wird“.**

**Vorab werden für Programmierzwecke entsprechende Klarstellungen in einem Verbändeschreiben dringend benötigt.**

Begründung:

Der Bundesrat sieht einerseits Regelungsbedarf hinsichtlich der Behandlung vereinnahmter Stückzinsen und andererseits hinsichtlich sog. steuerorientierter Geldmarktfonds und schlägt jeweils die Ausweitung der ausschüttungsgleichen Erträge vor. Die Besteuerung ausschüttungsgleicher Erträge ist jedoch gerade im Abgeltungsteuersystem ein Fremdkörper – bei keinem anderen Finanzprodukt müssen fiktive Zuflüsse versteuert werden, die dann wiederum zur Vermeidung der Doppelbesteuerung aus dem Veräußerungsergebnis herauszurechnen sind. Dieser bestehende Irrweg soll nach der Stellungnahme des Bundesrates absurderweise weiter ausgebaut werden.

Für diese extreme Ausweitung der ohnehin im Rahmen der Abgeltungsteuer ungerechtfertigten Zuflussfiktion wird auf den „Vergleich mit dem Direktanleger“ hingewiesen. Dieser Vergleich ist aber nicht schlüssig:

- Der Investmentfonds konkurriert nicht mit der Direktanlage, sondern mit Zertifikaten und Lebensversicherungen. Bei diesen Anlageformen erfolgt eine Besteuerung erst bei Realisierung des Wertzuwachses durch den Anleger.
- Der Direktanleger hat jeden realisierten Veräußerungsgewinn als Zufluss sofort auf seinem eigenen Konto und kann hierüber verfügen. Gewinne, die der Fondsmanager auf Fondsebene erzielt, sind für den Anleger nicht materialisiert und können auch nicht verwendet werden. Durch die bloße Einbuchung eines Veräußerungsgewinns auf Fondsebene steigt noch nicht einmal der Anteilwert. Der Fondsanleger kann demzufolge bei thesaurierenden Fonds nur dadurch seinen Gewinn realisieren, dass er selbst seinen Fondsanteil veräußert. Nur dieser

Fondsanteil ist das Wertpapier, über das der Fondsanleger verfügen kann und das entscheidend für seinen Gewinn oder Verlust ist.

- Auch der Direktanleger wird bei thesaurierenden Wertpapieren keineswegs zeitnah besteuert. Beispiele hierfür sind Zerobonds oder auch Bundesschatzbriefe vom Typ B, bei denen erst nach Ablauf der Laufzeit auf die im Veräußerungsgewinn bzw. Einlösungsgewinn enthaltenen Zinsen zugegriffen wird.
- Die Vorschläge verstoßen in eklatanter Weise gegen die tragenden Prinzipien der Besteuerung sowohl nach dem Zuflusszeitpunkt aller Erträge und Gewinne als auch nach der individuellen Leistungsfähigkeit.

Wenn aus haushaltspolitischen Erwägungen – gegen systematische Überzeugungen – an der zeitnahen Besteuerung von Zinsen und Dividenden, die nicht an die Anleger ausgeschüttet werden, festgehalten werden muss, dann darf dies jedenfalls nicht zu einer weitergehenden Besteuerung von Investmentfondserträgen führen.

Vereinnahmte Stückzinsen können zur Wahrung des Status quo auf der Fondsebene weiterhin als Zinsen behandelt werden.

Für sog. steuerorientierte Geldmarktfonds sehen wir allenfalls eine Regelung auf der Anlegerebene (zur Einschränkung der Möglichkeit der steuerfreien Veräußerung außerhalb der Jahresfrist für Anleger, die entsprechende Anteile nach dem 19. September 2008 erworben haben) so wie bereits Regelungen für sog. Vollrisikozertifikate getroffen wurden. Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen würden hingegen den Anlegern großen Schaden zufügen:

- Wegen der Einführung der Abgeltungsteuer sind allenfalls Übergangsprobleme bis zur Einführung der Abgeltungsteuer zu regeln, die sich nach dem 01.01.2009 von selbst lösen.
- Es wäre unverantwortlich, einen massiven Eingriff in den Vertrauensschutz der Anleger in Kauf zu nehmen mit der realen Gefahr von rapiden Mittelabflüssen in hoher Milliardenhöhe, die der Kapitalmarkt in seiner ohnehin labilen Verfassung kurzfristig kaum bewältigen könnte.
- Zudem würde der willkürliche Eingriff in den Einsatz von Derivaten zur Risikosteuerung und Ertragsoptimierung von Portfolien die Leistungsfähigkeit der deutschen Fondsindustrie stark beeinträchtigen. Die Risiken für Anleger würden unnötig erhöht und die bestehenden Standortnachteile deutscher Fonds würden weiter vergrößert.

Daneben besteht weiterer Klarstellungsbedarf hinsichtlich der Ausgestaltung des § 1 Abs. 3 InvStG. Um Investmentfonds anbieten zu können, die an den Chancen der Aktienmärkte in den Schwellenländern partizipieren können, werden derzeit ADRs, GDRs und 1:1 Zertifikate auf Schwellenländeraktien eingesetzt.

Nach unserem Verständnis ist es nicht die Intention des Gesetzgebers, die steuerliche Behandlung dieser Produkte zu verschärfen. Wir bitten Sie daher, dies in der Gesetzesbegründung klarzustellen und im Rahmen der Aktualisierung des Einführungsschreibens zum InvStG nochmals aufzugreifen.

American Depository Receipts (ADRs) sind von amerikanischen Banken begebene Hinterlegungsscheine, die das Eigentum an Aktien verbriefen. Ein ADR kann sich auf eine oder mehrere Aktien oder auch nur auf den Bruchteil einer Aktie beziehen. ADRs werden in den USA begeben und an Börsen weltweit stellvertretend für die Originalaktie gehandelt. Ihr europäisches Pendant sind GDRs (Global Depository Receipts).

Direktinvestitionen insbesondere in Schwellenländeraktien sind häufig für deutsche Investmentfonds nicht möglich, da z.T. Zugangsbeschränkungen für ausländische Investoren bestehen oder kein liquider Markt für diese Aktien vorhanden ist.

Eine praxisingerechte Umsetzung bedingt, dass auf bereits eingerichtete bzw. leicht einzupflegende WM-Datenfelder zurückgegriffen werden kann. Bei WM wird regelmäßig hinterlegt, ob eine Kapitalforderung eine laufende Verzinsung hat. Daher bietet sich die Abgrenzung anhand des Merkmals „laufende Verzinsung“ an.

Beispiele für Zertifikate, zu denen es keine alternative Direktanlage gibt:

- HSBC Zertifikat auf die Commercial Bank of Qatar in Qatar (WKN A0S2D8)
- Deutsche Bank Zertifikat auf National Thermal Power Corporation in Indien (WKN DB9ARL)
- Renaissance Capital Zertifikat auf die Sberbank in Russland (WKN A0NQMX)

Zur praktischen Umsetzung der beabsichtigten Neuregelung wären zudem weitere Erläuterungen des Begriffs der Kapitalforderungen, „bei denen das Entgelt für die Kapitalüberlassung nach einem Bruchteil des Kapitals bemessen ... wird“, notwendig. Der Wortlaut legt nahe, dass es darauf ankommt, dass eine laufende Verzinsung einer Kapitalforderung ein Ausstattungsmerkmal sein muss, damit dieser Tatbestand erfüllt wird.

## 2. Zu § 1 Abs. 4 InvStG

Wir regen an, nach Nr. 1 folgende neue Nr. 1a aufzunehmen:

**„realisierten und nichtrealisierten Gewinnen von sonstigen Kapitalforderungen, bei denen das Entgelt für die Kapitalüberlassung weder nach einem Bruchteil des Kapitals bemessen noch nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 periodengerecht abgegrenzt wird;“**

### Begründung:

Folgeänderung zu § 1 Abs. 3 Satz 3 InvStG.

Durch die Ausweitung des Umfangs der ausschüttungsgleichen Erträge um Gewinne aus dem Verkauf von Vollrisikozertifikaten ist eine Anpassung der Zwischengewinnregelung notwendig.

### Beispiel:

Ein thesaurierender Fonds mit einem dem Kalenderjahr entsprechenden Geschäftsjahr, das am 1.1.2009 mit einem Vermögen von 100 Euro aufgelegt wird, investiert das Vermögen in ein Vollrisikozertifikat und erzielt am 1.12.2009 einen Gewinn aus dem Verkauf dieses Vollrisikozertifikats von 10 Euro. Am 2.12.2009 erwirbt ein Anleger den einzigen Anteil für 110 Euro. Würde ein Einkauf in den Zwischengewinn i.H.v. 10 Euro nicht zugelassen, dann müsste der Anleger 10 Euro in 2009 versteuern, obwohl er objektiv nicht leistungsfähiger wird.

Aufgrund der Neuregelung in § 1 Abs. 3 Satz 3 InvStG gilt der Gewinn aus dem Verkauf des Vollrisikozertifikats auf der Anlegerebene als zugeflossen. Diesen Gewinn hat er beim Kauf seines Anteils „mitbezahlt“ – es ist daher auch sachgerecht, dass dieser Gewinn in den Zwischengewinn eingeht.

Um Sprünge im Zwischengewinn zu vermeiden, ist es notwendig, auch die nichtrealisierten Gewinne aus Vollrisikozertifikaten im Zwischengewinn zu erfassen.

## Zu Nr. 2

### Wir regen an, § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 InvStG wie folgt zu fassen

„~~2. Zinsen, insbesondere Erträge aus einer sonstigen Kapitalforderung mit Emissionsrendite,~~ **angewachsene Ansprüche aus einem Emissions-Agio oder -Disagio einer sonstigen Kapitalforderung** und Mieten sind periodengerecht abzugrenzen; **die angewachsenen Ansprüche aus einem Emissions-Agio oder -Disagio einer sonstigen Kapitalforderung sind, wenn die Emissionsrendite leicht und eindeutig ermittelbar ist, mit dieser, anderenfalls mit dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Marktwert zum Ende des Geschäftsjahres und dem Marktwert zu Beginn des Geschäftsjahres oder im Falle des Erwerbs innerhalb des Geschäftsjahres mit dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Marktwert zum Ende des Geschäftsjahres und den Anschaffungskosten als Zins (Marktrendite) anzusetzen; § 20 Abs. 4 Satz 1 2. Halbsatz des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend;** die abgegrenzten ~~Zinsen und Mieten~~ **Erträge** gelten als zugeflossen;“

**und in der Gesetzesbegründung ferner auszuführen, dass geringfügige Emissionsdisagien (innerhalb der Disagiostaffel) nicht abgegrenzt werden müssen.**

#### Begründung:

U.E. ist eine Formulierung, die klar zum Ausdruck bringt, dass Agien und Disagien periodengerecht abzugrenzen sind, eindeutiger. Wir gehen ferner davon aus, dass auch ein Emissions-Agio periodengerecht abzugrenzen ist.

Aus edv-technischen Gründen ist eine Abgrenzung nach der Emissionsrendite nicht in jedem Fall möglich. Typischerweise gelingt diese Abgrenzung regelmäßig bei Nullkuponanleihen. Eine Abgrenzung nach der Emissionsrendite ist hingegen z.B. bei Disagioanleihen häufig nicht möglich, da keine entsprechenden Daten bei den Daten Providern (insb. WM-Daten) vorliegen. Letzteres ist aber für die Umsetzung notwendig, weil manuelle Eingriffe im Massengeschäft nicht möglich sind.

Es ist daher für die edv-technische Umsetzung notwendig, die Abgrenzung nach der Emissionsrendite als Regelfall vorzusehen, jedoch eine Marktrenditeabgrenzung zu gestatten, wenn aufgrund fehlender Daten bei den Daten Providern keine automatisierte Berechnung der Emissionsrendite möglich ist.

Selbst bei marktnah verzinslichen Bundesanleihen ist es üblich, eine Feineinstellung der Rendite über ein Emissionsdisagio vorzunehmen. Soweit solche Feineinstellungen innerhalb der Disagiostaffel vorgenommen werden, sollte keine Pflicht zur Zinsabgrenzung bestehen.

## **Zu Nr. 4**

### **Wir regen an, § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG wie folgt zu fassen:**

„3. die Investmentgesellschaft die in den Nummern 1 und 2 genannten Angaben in Verbindung mit dem Jahresbericht im Sinne von § 45 Abs. 1, § 122 Abs. 1 oder 2 des Investmentgesetzes spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres im elektronischen Bundesanzeiger bekannt macht; die Angaben sind mit der Bescheinigung eines zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung befugten Berufsträgers im Sinne des § 3 des Steuerberatungsgesetzes, einer behördlich anerkannten Wirtschaftsprüfungsstelle oder einer vergleichbaren Stelle zu versehen, dass die Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden; § 323 des Handelsgesetzbuches ist sinngemäß anzuwenden. Wird der Jahresbericht nach den Bestimmungen des Investmentgesetzes nicht im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht, ist auch die Fundstelle bekannt zu machen, in der der Rechenschaftsbericht in deutscher Sprache bekannt gemacht ist. ~~Wird innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres ein Ausschüttungsbeschluss für dieses abgelaufene Geschäftsjahr gefasst, sind abweichend von Satz 1 die in den Nummern 1 und 2 genannten Angaben spätestens vier Monate nach dem Tag des Beschlusses bekannt zu machen;~~“

#### Begründung:

#### Klarstellung.

Im Gegensatz zur beabsichtigten zeitlichen Ausweitung der Bekanntmachungspflicht bei ausschüttenden Fonds (auf maximal 8 Monate nach Geschäftsjahresende) ist u.E. die Beibehaltung der 4-Monatsfrist, die mit Ablauf des Geschäftsjahres beginnt, einheitlich für thesaurierende und ausschüttende Fonds sachgerechter.

Bei der im Regierungsentwurf vorgesehenen zeitlichen Ausweitung der Bekanntmachungspflicht für ausschüttende Fonds würde faktisch eine erhöhte Rechtsunsicherheit bestehen, da das Datum des Ausschüttungsbeschlusses nicht fixiert ist und auch nicht bekannt ist. Ein Dachfonds, der eine Ausschüttung von einem Zielfonds erhält, hätte damit nicht die notwendigen Informationen zur Beurteilung der Frage, ob der Zielfonds seine Bekanntmachungspflichten eingehalten hat oder nicht.

Zudem würde sich die Unsicherheit bei den auszahlenden Stellen weiter erhöhen. So könnte z.B. für einen Fonds mit Geschäftsjahresende am 30.06.2009 eine Ausschüttung am 15.12.2009 erfolgen, ohne dass in 2009 endgültig darüber entschieden werden könnte, ob der Fonds seine Bekanntmachungspflichten erfüllt hat oder nicht.

## **Zu Nr. 5**

### **1. Wir regen an, § 7 Abs. 1 InvStG um folgenden Satz zu ergänzen:**

„§ 43 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes ist sinngemäß anzuwenden.“

### Begründung:

Durch § 43 Abs. 2 EStG wird eine Abstandnahmemöglichkeit vom Kapitalertragsteuerabzug für betriebliche Anleger hinsichtlich der neuen Abzugstatbestände eingeführt. Die vorgeschlagene Ergänzung des § 7 Abs. 1 InvStG führt zu einer 1:1-Übertragung der Regelung für die Direktanlage auf die Fondsanlage.

Hierdurch werden keine Folgeanpassungen (z.B. im Rahmen des § 5 InvStG) notwendig. Die Kapitalanlagegesellschaften werden zukünftig die Kapitalertragsteuerbemessungsgrundlage, aufgeteilt in drei Teilbeträge, an WM Daten melden:

1. Betrag der inländischen Dividenden
2. Betrag der bisherigen Erträge im Sinne des § 7 Abs. 1 InvStG (insb. Zinsen)
3. Betrag der neuen Abzugstatbestände (insb. ausl. Dividenden und „neue“ Wertpapierveräußerungsgewinne)

Die depotführenden Stellen, die aufgrund des § 43 Abs. 2 EStG bereits angehalten werden, betriebliche Anleger zu identifizieren, werden so in die Lage versetzt, § 43 Abs. 2 EStG entsprechend bei Ausschüttungen aus Investmentfonds anzuwenden.

Ohne diese Regelung droht die Verlagerung von Depots mit Investmentanteilen ins Ausland – entsprechende Empfehlungen aus der Beraterschaft liegen bereits vor.

### **2. Wir regen an, § 7 Abs. 8 InvStG um folgenden Satz zu ergänzen:**

**„Für die Anwendung des § 30a Abgabenordnung, des § 43 Abs. 2 Satz 2 Einkommensteuergesetz und des § 4 Nr. 12 Steuerberatungsgesetz steht die inländische Kapitalanlagegesellschaft einem inländischen Kreditinstitut gleich.“**

### Begründung:

Durch die InvG-Novelle entfällt die Kreditinstitutseigenschaft für Kapitalanlagegesellschaften. Nach der Gesetzesbegründung erfolgt diese Änderung, um die Regelungen des Investmentgesetzes auf die Harmonisierungsvorgaben der OGAW-Richtlinie zurückzuführen, die eine Kreditinstitutseigenschaft für Investmentgesellschaften nicht vorsieht.

Um für Zwecke der Rechnungslegung den Status quo zu wahren, regelt nun § 19d InvG, dass Kapitalanlagegesellschaften weiterhin die §§ 340a bis 340o des HGB entsprechend anzuwenden haben.

Teilweise werden auch für Kreditinstitute geltende steuerliche Sonderregelungen bereits fortgeschrieben. So gilt nach § 6 Abs. 5 InvG die Regelung des § 93 Abs. 7 und 8 i.V.m. § 93b AO entsprechend. Zudem stehen depotführende Kapitalanlagegesellschaften nach § 7 Abs. 8 Satz 2 InvStG inländischen Kreditinstituten für Zwecke der Anwendung der Vorschriften des EStG zum Kapitalertragsteuerabzug gleich.

Nach BMF-Schreiben vom 22. Januar 2008 gilt das sog. Interbankenprivileg aus Billigkeitsgründen in 2008 weiterhin.

Mit den vorgeschlagenen Anpassungen des § 7 Abs. 8 InvStG wird der bisherige steuerliche Status quo der Kapitalanlagegesellschaften umfassend fortgeschrieben. Es wäre ein Systembruch, die nicht steuerlich intendierten Folgewirkungen der InvG-Novelle nur in Teilbereichen wieder zu bereinigen.

## Zu Nr. 6

**Wir regen an, in § 8 Abs. 6 Satz 3 InvStG das Zitat „§ 44a Abs. 4 und 5 Satz 4 und 5“ durch das Zitat „§ 43 Abs. 2“ zu ersetzen.**

### Begründung:

Redaktionelle Anpassung.

## Nach Nr. 7

**1. Wir regen an, die Überschrift zu § 14 InvStG um die Wörter „und Teilgesellschaftsvermögen“ zu ergänzen und § 14 InvStG wie folgt zu ändern:**

- a) In Abs. 1 werden nach den Wörtern „im Sinne des § 40 des Investmentgesetzes“ die Wörter **„sowie eines Teilgesellschaftsvermögens im Sinne des § 100 des Investmentgesetzes“** eingefügt.
- b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Sondervermögen“ die Wörter **„oder Teilgesellschaftsvermögen“** eingefügt.
- c) In Abs. 3 werden jeweils nach den Wörtern „Sondervermögen“ die Wörter **„oder Teilgesellschaftsvermögen“** eingefügt. Nach dem Wort „Sondervermögens“ werden die Wörter **„oder Teilgesellschaftsvermögens“** eingefügt.
- d) In Abs. 4 werden nach den Wörtern „Sondervermögen“ die Wörter **„oder Teilgesellschaftsvermögen“** eingefügt. Nach dem Wort „Sondervermögens“ werden die Wörter **„oder Teilgesellschaftsvermögens“** eingefügt.
- e) In Abs. 5 werden nach den Wörtern „Sondervermögens“ die Wörter **„oder Teilgesellschaftsvermögens“** eingefügt.
- f) In Abs. 6 werden nach den Wörtern „Sondervermögen“ die Wörter **„bzw. Teilgesellschaftsvermögen“** und nach dem Wort „Sondervermögens“ die Wörter **„bzw. Teilgesellschaftsvermögens“** eingefügt.

### Begründung:

Die Regelung des § 40 InvG ist nach § 100 Abs. 5 InvG entsprechend auf die Übertragung der Vermögensgegenstände eines Teilgesellschaftsvermögens auf ein anderes Teilgesellschaftsvermögen derselben Investmentaktiengesellschaft bzw. auf die Übertragung von Vermögensgegenständen eines Sondervermögens einer Kapitalanlagegesellschaft auf ein Teilgesellschaftsvermögen einer von dieser Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Investmentaktiengesellschaft anzuwenden. Die vorgeschlagenen Änderungen des § 14 InvStG sind klarstellende Folgeänderungen, so dass die steuerlichen Übertragungsregeln auch anwendbar sind. Damit werden die aufsichtsrechtlich zulässigen Verschmelzungsmöglichkeiten steuerlich nachvollzogen.

Ohne diese Regelung würde die aufsichtsrechtlich zulässige Verschmelzung ins Leere gehen und die Rechtsform der Investmentaktiengesellschaft als Vehikel für Investmentfonds schwer benachteiligt. Dies würde dem erklärten Interesse des Gesetzgebers widersprechen, eine praxisingerechte Alternative zur Luxemburger SICAV zu schaffen. Im Übrigen erlauben andere Jurisdiktionen die steuerneutrale Verschmelzung eines Sondervermögens auf eine Investmentaktiengesellschaft (so z.B. Österreich, Schweiz, Frankreich, Niederlande und Luxemburg).

Die Regelung des § 100 Abs. 5 InvG ist ohne entsprechende steuerliche Regelung nicht praxisgerecht und unvollständig. Umwandlungsrechtliche Maßnahmen bedürfen deshalb einer ertragsteuerrechtlichen Absicherung. Dies zeigt auch der Vergleich des Umwandlungsrechts mit dem Umwandlungssteuerrecht. Verschmelzungssachverhalte unter Einbeziehung einer Investmentaktiengesellschaft sollten nach altem Investmentrecht (trotz §§ 99 Abs. 3, 40 InvG) nach UmwG und damit auch nach UmwStG beurteilt werden. Insoweit war die ursprünglich fehlende Berücksichtigung der InvAG in den §§ 14, 17 InvStG konsequent. Der deutsche Gesetzgeber hat sich nun ausdrücklich für eine Anwendung des vereinfachten Verschmelzungsrechts (§§ 40, 100 Abs. 5 InvG) des InvG auf Teilgesellschaftsvermögen einer Investmentaktiengesellschaft entschlossen. Eine Anpassung des Investmentsteuergesetzes muss logische Konsequenz sein.

**2. Wir schlagen vor, nach § 15 InvStG eine Regelung zu Pensions-Pooling-Fonds in einem neuen § 15a InvStG einzufügen und sich an folgendem Vorschlag zu orientieren:**

**„§ 15a Pensions-Pooling-Fonds**

**(1) Bei inländischen Spezial-Sondervermögen, deren Anteile nach den Vertragsbedingungen nur von in verschiedenen Staaten ansässigen Pensionsfonds gehalten werden dürfen (Pensions-Pooling-Fonds), ist § 11 Abs. 1 Satz 1 nicht anzuwenden. Pensionsfonds im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die nach dem Recht ihres Ansässigkeitsstaates vorwiegend zu dem Zweck errichtet und unterhalten werden, Ruhegehälter oder ähnliche Vergütungen, einschließlich Sozialversicherungsleistungen, Invaliditätsrenten und Witwenrenten zu verwalten, zu gewähren oder zugunsten einer oder mehrerer der begünstigten Personen Einkünfte zu erzielen. Die Einkünfte des Pensions-Pooling-Fonds sind den Anlegern anteilig als unmittelbar bezogene Einkünfte persönlich zuzurechnen. Dies gilt auch für die Anwendung der Regelungen in Doppelbesteuerungsabkommen. Zur Ermittlung der Einkünfte im Rahmen der gesonderten Feststellung entsprechend § 15 Abs. 1 Satz 3 ist § 3 sinngemäß anzuwenden. Für die zeitliche Zurechnung der Einkünfte ist § 2 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden. Die weiteren Vorschriften des § 15 sowie die sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes bleiben unberührt.**

**(2) Bei inländischen Spezial-Sondervermögen gelten die Ausführungen des Abs. 1 sinngemäß, wenn die Anteile nach den Vertragsbedingungen nur von Personen gehalten werden dürfen, die in verschiedenen Staaten ansässig sind, und das Vermögen der Deckung von Pensionsverpflichtungen dient (Asset-Pooling-Fonds).“**

Begründung

Die Verwaltung von Vermögen für die Altersvorsorge ist ein zentrales Element für die Zukunft des Finanzplatzes Deutschland.

Global tätige Unternehmen haben in den vergangenen Jahren deutlich gemacht, wo Handlungsbedarf besteht. Da es keine einheitlichen Regeln für die betriebliche Altersversorgung gibt, bestehen an den jeweiligen nationalen Standorten ganz unterschiedliche Arten von Pensionsplänen für die Mitarbeiter. Daraus resultiert zwangsläufig eine Vielzahl von Investmentvehikeln für die Unterlegung der Pensionspläne mit einem entsprechenden



Koordinierungs- und Administrationsaufwand und hohen Anforderungen an die konzernweite Konsolidierung.

Um die Komplexität zu reduzieren, wollen global tätige Unternehmen zumindest die Kapitalanlage für ihre unterschiedlichen Altersvorsorgelösungen in einem Land bündeln. Sie suchen also nach „gepoolten“ Asset Management-Lösungen an einem Standort unter einheitlichen, möglichst optimalen Rahmenbedingungen. Dabei sind insbesondere steuerliche Hürden zu nehmen. Durch das Pensions-Pooling darf die steuerliche Situation gegenüber dem Ausgangszustand nicht verschlechtert werden. Hier geht es vor allem um die Quellensteuerbelastung auf Zinsen und Dividenden. Nur Finanzstandorte, die gewährleisten, dass die Quellensteuerbelastung auf Zinsen und Dividenden aufgrund der Errichtung eines Investmentvermögens in ihrer Jurisdiktion unverändert bleibt, sind aus Sicht der multinationalen Unternehmen wählbar.

Über den Standort der Pooling-Vehikel ist ein regelrechter Wettbewerb entstanden. Deutsche Fonds, die bislang zumindest aus deutscher Sicht aufgrund der Zweckvermögensfiktion in § 11 Abs. 1 InvStG als Person i.S.d. DBA anzusehen sind, eignen sich aus der Sicht internationaler Investoren nicht zum Pooling. Durch den neuen § 15a wird - ohne den deutschen Haushalt zu belasten - ein DBA-transparenter Fonds eingeführt und damit dem Finanzplatz Deutschland zumindest die Möglichkeit eingeräumt, an der Wertschöpfungskette im internationalen Markt für betriebliche Altersvorsorge partizipieren zu können. Hierdurch werden in Deutschland hochwertige Arbeitsplätze geschaffen, da damit zu rechnen ist, dass zumindest die Fonds-Administration und das Risiko-Management in Deutschland angesiedelt werden. Deutsche Kapitalanlagegesellschaften haben für diese beiden Felder eine entsprechende Infrastruktur und Expertise aufgebaut. Geht das Geschäft am Finanzplatz Deutschland vorbei, werden zudem große nationale Pensionsvermögen aus Deutschland abgezogen und künftig überwiegend in Luxemburg oder Irland administriert und verwaltet.

Sollte die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in diesem Gesetzgebungsverfahren nicht mehr möglich sein, bitten wir darum, unser Petikum für ein nachfolgendes Gesetzgebungsverfahren vorzumerken.

## Zu Nr. 8

**Wir regen an, in der Überschrift zu § 17a InvStG die Wörter "Sondervermögen" durch die Wörter "Investmentvermögen" zu ersetzen und § 17a wie folgt zu fassen:**

„Für den Anleger eines Investmentanteils an einem Sondervermögen (**ausländisches Investmentvermögen der Vertragsform) oder Teilgesellschaftsvermögen einer Umbrella-Konstruktion (ausländisches Teilinvestmentvermögen der Gesellschaftsform einer Umbrella-Konstruktion, bei der die jeweiligen Teilinvestmentvermögen von den übrigen Teilinvestmentvermögen vermögensrechtlich und haftungsrechtlich getrennt sind)**), das dem Recht eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum untersteht, ist § 14 Abs. 4 bis 6 entsprechend anzuwenden, wenn

1. die dem § 40 **oder § 100 Abs. 5** des Investmentgesetzes entsprechenden Vorschriften des Sitzstaates der Sondervermögen **oder Teilgesellschaftsvermögen** erfüllt sind und dies durch eine Bestätigung der für die Investmentaufsicht zuständigen Stelle nachgewiesen wird und

2. das übernehmende Sondervermögen **oder Teilgesellschaftsvermögen** die fortgeführten Anschaffungskosten des übertragenden Sondervermögens **oder Teilgesellschaftsvermögens** für die Ermittlung der Investmenterträge fortführt und hierzu eine Bescheinigung eines zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung befugten Berufsträgers im Sinne des § 3 des Steuerberatungsgesetzes, einer behördlich anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einer vergleichbaren Stelle dem Bundeszentralamt für Steuern vorlegt.

**Die Bescheinigung nach Satz 1 ist dem Bundeszentralamt für Steuern vorzulegen.**

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 gilt entsprechend.

**Die Sätze 1 und 2 gelten bei Einhaltung der übrigen Voraussetzungen entsprechend für Investmentanteile an anderen ausländischen Investmentvermögen, wenn das übertragende und das übernehmende Investmentvermögen zu einer im Sinne des § 34 Abs. 2 des Investmentgesetzes vergleichbaren Umbrella-Konstruktion gehören oder wenn die ausländischen Investmentvermögen von der gleichen Verwaltungsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 85/611/EWG verwaltet werden.“**

**Zudem bitten wir um ein Anwendungsschreiben, in dem näher erläutert wird, welcher Maßstab für die Einhaltung der "dem § 40 des Investmentgesetzes entsprechenden Vorschriften des Sitzstaates" anzulegen ist, da solche Vorschriften oftmals nur in sehr rudimentärer Form existieren. Es muss daher für die Steuerneutralität der Verschmelzung genügen, dass die Zusammenlegung der Fonds gemäß den örtlichen regulatorischen Vorgaben erfolgt, auch wenn das lokale Recht keine den § 40 Nr. 2 und 3 InvG entsprechenden Regelungen kennt. Damit wären beispielweise auch die in Luxemburg zulässigen Verschmelzungen von Fonds mit unterschiedlichen Anlagepolitiken und Gebührenstrukturen steuerneutral gestellt.**

Begründung:

Die Änderungen sind Folgeänderungen zu § 14 InvStG. Sofern die Übertragungstatbestände bei ausländischen Investmentvermögen innerhalb der EU bzw. des EWR denen im Inland vergleichbar sind, ist auch hier eine steuerneutrale Übertragung gerechtfertigt. Voraussetzung ist allerdings, dass die Vergleichbarkeit nachgewiesen wird. Durch Satz 2 werden die Rechtsfolgen auch auf andere vergleichbare Übertragungstatbestände ausgeweitet. Auch hier muss aber eine Vergleichbarkeit mit inländischen Sachverhalten gegeben sein, so dass bspw. ausländische Investmentvermögen von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden müssen. Es reicht in diesem Fall aber nicht aus, dass die Tätigkeiten von den ausländischen Investmentvermögen auf dieselbe Verwaltungsgesellschaft ausgelagert werden, sondern es muss sich um eine Fremdverwaltung handeln, bei der entsprechend dem § 96 Abs. 4 InvG die Verantwortlichkeit bei der Verwaltungsgesellschaft verbleibt. Aufgrund aufsichtsrechtlicher Regelungen ist es aber weiterhin nicht möglich, dass inländische mit ausländischen Investmentvermögen oder umgekehrt steuerneutral verschmolzen werden.

## Zu Nr. 9

### 1. Wir regen an, § 18 Abs. 12 InvStG wie folgt zu fassen

„(12) § 1 Abs. 3 Satz 3 und 4 in der Fassung des Artikels 13 des Gesetzes vom ... ist erstmals auf Erträge anzuwenden, die dem Investmentvermögen nach dem 31. Dezember 2008 zufließen oder als zugeflossen gelten. Satz 1 gilt nicht für Erträge aus vom Investmentvermögen vor dem 1. Januar 2009 angeschafften sonstigen Kapitalforderungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 16 Buchstabe a des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 192), die nicht sonstige Kapitalforderungen im Sinne der vor dem 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung des § 20 Abs. 1 Nr. 7 des Einkommensteuergesetzes in der am 17. August 2007 geltenden Fassung sind; auf diese Erträge ist weiterhin § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 in der am 17. August 2007 geltenden Fassung anzuwenden. **§ 1 Abs. 4 Nr. 1 in der Fassung des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676) ist hinsichtlich der bis zum 31. Dezember 2008 realisierten Gewinne aus dem Verkauf von Kapitalforderungen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung weiter anzuwenden, bis diese dem Anleger nach dem 31. Dezember 2008 zufließen oder als zugeflossen gelten. § 1 Abs. 4 Nr. 1a ist anzuwenden auf realisierte Gewinne von sonstigen Kapitalforderungen, deren Erträge nach dem 31. Dezember 2008 dem Investmentvermögen zufließen sowie auf nicht realisierte Gewinne, die auf die sonstigen Kapitalforderungen entfallen.** § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in der Fassung des Artikels 14 des Gesetzes vom ... ist erstmals auf Erträge anzuwenden, die dem Investmentvermögen nach dem 31. Dezember 2008 als zugeflossen gelten; für die Anwendung des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 gelten die sonstigen Kapitalforderungen, die vor dem 1.1.2009 angeschafft wurden, als zum 1.1.2009 angeschafft.“

**und bitten um ein begleitendes BMF-Schreiben, in dem ausgeführt wird, dass die nicht vorgenommene Umsetzung der neuen Zinsabgrenzungsvorschrift bis spätestens zum 1.4.2009 nicht beanstandet wird, weil eine Anpassung der EDV-Systeme bei den Kapitalanlagegesellschaften bis zum 1.1.2009 faktisch nicht möglich ist.**

#### Begründung:

Folgeanpassung und Klarstellung.

Es sollte klargestellt werden, dass die neuen Regelungen zur Zinsabgrenzung nur für die ab dem 1.1.2009 rechnerisch entstehenden Zinsen gelten.

Mit der Anwendungsregelung für den § 1 Abs. 4 Nr. 1 InvStG i.d.F. vor Änderung durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 und den neuen § 1 Abs. 4 Nr. 1a InvStG wird sichergestellt, dass größere Sprünge im Zwischengewinn vom 31.12.2008 auf den 01.01.2009 vermieden werden, insbesondere bei Investmentvermögen, deren Geschäftsjahr vom Kalenderjahr abweicht. Isoliert betrachtet würden realisierte und nichtrealisierte Gewinne aus Finanzinnovationen (mit Markttrenditeabgrenzung) bereits durch die Änderung des § 1 Abs. 4 Nr. 1 InvStG durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 am 1.1.2009 aus dem Zwischengewinn entfallen. Die bis zum 31.12.2008 realisierten Gewinne aus Finanzinnovationen bleiben durch die vorgeschlagene Änderung bis zur nächsten Ausschüttung/Thesaurierung Bestandteil des Zwischengewinns. Durch § 1 Abs. 4 Nr. 1a InvStG kommen zudem die nichtrealisierten Gewinne aus Finanzinnovationen

wieder hinzu.

Beispiel:

Der Zwischengewinn am 31.12.2008 i.H.v. 6€ setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

aufgelaufene Zinsen	1€ (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 InvStG)
realisierte Gewinne aus Finanzinnovationen	2€ (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 InvStG)
nichtrealisierte Gewinne aus Finanzinnovationen	3€ (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 InvStG)

Am 01.01.2009 ergibt sich ein Zwischengewinn i.H.v. 6€, der sich wie folgt zusammensetzt:

aufgelaufene Zinsen n.F.)	1€ (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 InvStG)
realisierte Gewinne aus Finanzinnovationen	2€ (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 InvStG a.F.)
nichtrealisierte Gewinne aus Finanzinnovationen	3€ (§ 1 Abs. 4 Nr. 1a InvStG)

**2. Wir regen an, § 18 Abs. 13 InvStG wie folgt zu fassen:**

„(13) § 4 Abs. 2 Satz 8 und § 7 Abs. 1 Satz 3 in der Fassung des Artikels 13 des Gesetzes vom ... sind erstmals ~~beim Steuerabzug nach dem 31. Dezember 2008 anzuwenden~~ **auf Investorerträge anzuwenden, die einem Anleger nach dem 31. Dezember 2008 zufließen oder als zugeflossen gelten.**“

Begründung:

Da § 4 Abs. 2 Satz 8 InvStG nicht nur beim Steuerabzug relevant ist, sollte die Übergangsregelung entsprechend angepasst werden.